

Vereinspauschale (Quelle [BSSB](#))

Förderung des Sportbetriebs - Vereinspauschale

Neben der Förderung zum Schießstättenbau können unsere Mitgliedsvereine auch eine Förderung des Sportbetriebs bei Ihren Kreisverwaltungsbehörden beantragen. Da die jährliche Antragsfrist am 01. März endet, weisen wir eindringlich darauf hin, die hier möglichen Zuschüsse nicht ungenutzt verfallen zu lassen. Im Folgenden möchten wir Sie über einige Änderungen der Antragsvoraussetzungen sowie auf den grundsätzlichen Weg zur Erlangung des Zuschusses informieren.

Neuregelung zum Mindestbeitragsaufkommen:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat weite Teile der [Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports \(Sportrichtlinien\)](#) neu gefasst. Die geänderten Richtlinien wurden mit Bekanntmachung vom 30.12.2017 veröffentlicht. Für die Beantragung der Vereinspauschale sind die Punkte A und B maßgebend.

Eine wesentliche Änderung betrifft das Mindestbeitragsaufkommen in den Vereinen.

Um auch zukünftig die Gewährung der Vereinspauschale bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragen zu können, muss das tatsächliche Beitragsaufkommen des Vereins im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich den folgenden Jahresbeitragssätzen (Sollaufkommen) entsprechen:

| | |
|--|---------|
| Je Mitglied bis einschl. 13 Jahre (Schüler): | 12,00 € |
| Je Mitglied bis einschl. 17 Jahre (Jugendliche): | 25,00 € |
| Je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene): | 50,00 € |

Die Änderung der Sollbeitragssätze findet neben der Förderung des Sportbetriebs (Vereinspauschale) auch als Antragsvoraussetzung für die Förderung des Schießstättenbaus Anwendung. Nach wie vor kann das geforderte Beitragsaufkommen zusätzlich durch nicht zweckgebundene Spenden sowie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit ausgeglichen werden (Ist-Beitragsaufkommen).

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, die Vereinspauschale auch beim zuständigen Landratsamt zu beantragen. Durch diese Förderung des Sportbetriebs sollen die Vereine bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Arbeiten im personellen, wie im fachlichen Bereich unterstützt werden. Maßgebend für die Höhe der Zuwendung sind die sogenannten Mitgliedereinheiten (ME). Die Mitgliedereinheit eines Vereins lässt sich wie folgt berechnen:

| | |
|--|--------|
| Je erwachsenes Mitglied | 1 ME |
| Je sonstiger Mitglieder (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschl. 26 Jahre) | 10 ME |
| Je Trainer-/Jugendleiterlizenz | 650 ME |
| Je Vereinsmanagerlizenz: | 325 ME |
| Je Vereinsmanagerlizenz in Verbindung mit Trainer-/Jugendleiterlizenz | 650 ME |

Eine Trainer-/Jugendleiterlizenz kann bei max. zwei Vereinen zum Ansatz gebracht werden, in diesem Fall wird sie mit jeweils 325 ME gewertet.

Die Summe der Mitgliedereinheiten des Vereins wird mit der jährlich vom Staatsministerium festgelegten Fördereinheit multipliziert und ergibt den an den Verein auszureichenden Förderbetrag. Derzeit erhalten die Vereine je ME 26,5 Cent.

Beispielrechnung:

Ein Verein hat 126 Mitglieder, davon 37 in der Schützenjugend (bis einschl. 26 Jahre).

Zwei Mitglieder verfügen über eine anerkannte Trainer-/Jugendleiterlizenz und ein Mitglied über eine Vereinsmanagerlizenz.

Die zu erwartende Zuwendung errechnet sich wie folgt:

| | | |
|---------------------------------|---|---|
| 89 Erwachsene | = | |
| 37 Jugendliche | = | + |
| 1 Vereinsmanagerlizenz | = | + |
| 2 Trainer-/Jugendleiterlizenzen | = | + |
| Summe | | |

x

Zuwendungsbetrag:

In diesem Beispiel erhält der Verein vom Landratsamt eine Zuwendung in Höhe von 638,38 €.

Antragsfrist:

Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen (Lizenzen) spätestens am **01. März** des jeweiligen Jahres für das die Zuwendung beantragt wird, bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dabei sind die Daten des Mitgliederbestandes zum 01. Januar sowie die Lizenzen im Original vorzulegen.

Eine Liste der anerkannten Lizenzen finden Sie [hier](#).

Die Vereinspauschale wird nicht gewährt, wenn der Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten (Bagatellgrenze) erreicht. Ein Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Bagatellgrenze finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner Stadt Straubing oder Landkreis Straubing-Bogen:

Landkreisvereine: Frau Claudia Veit
Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Telefon: 09421 - 973 512
Zimmer 117

Mail: veit.claudia@landkreis-straubing-bogen.de
Straubing
09421 - 944-60149

Mail: sportamt@straubing.de
[Vereinspauschale](#)

Stadtvereine: Sportamt der Stadt
Telefon:

Mehr Infos und die Formulare findet Ihr: [Infos](#)

[Bayerischer Sportschützenbund BSSB](#)

[Landkreis Straubing-Bogen](#)

[Stadt Straubing](#)

Ansprechpartner beim BSSB:

Fragen zum Antragsverfahren:

Geschäftsführer [Alexander Heidel](#) This e-mail address is being protected from spambots. You need JavaScript enabled to view it.

Fragen zu den anerkannten

Lizenzen:

Sportdirektor [Ralf Horneber](#) This e-mail address is being protected from spambots. You need JavaScript enabled to view it.